

STADT DRENSTEINFURT

Umweltbericht

zur 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“

als Teil II der Begründung

**Entwurf, Oktober 2011
Nachtrag November 2011**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkungen
 - 1.2 Inhalt und Ziele der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
 - 5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Vorbemerkung zum Verfahren

Nach den §§ 2 und 2 a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung; Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts zur 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung erstellt.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern besteht auf Grund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen, genannt seien z. B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.1 Inhalt und Ziele der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05

Aus Gründen der technischen Erschließung des Plangebiets ist zur Niederschlag-entwässerung der Bau eines Regenrückhaltebeckens mit integriertem Feuerlöschteich notwendig gewesen. Im Zuge der 22. Änderung des Bebauungsplans soll dies planungsrechtlich umgesetzt werden. Dabei wird der Bereich des Regenrückhaltebeckens mit einem integrierten Löschteich als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. Der momentan in diesem Bereich festgesetzte Wendehammer wird nach Westen versetzt. Da der bisherige Graben entlang des Bürener Brocks zukünftig Teil des Regenrückhaltebeckens sein wird, wird dieser in die Fläche für die Regenrückhaltung mit einbezogen. Der nördlich des Reckenrückhaltebeckens verlaufende Grabenzug wird in seinen Verlauf parallel der Bahnanlage und innerhalb der im nördlichen Plangebiet gelegenen öffentlichen Grünfläche als Wasserfläche festgesetzt.

Gegenstand dieser 22. Änderung sind somit die folgenden Änderungen:

- die Ausweisung einer Fläche für die Löschwasserversorgung und für die Regenrückhaltung sowie die damit verbundene Rücknahme der öffentlichen Verkehrsfläche und die Anpassung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) und
- die Ausweisung eines Gewässers und die damit verbundene Rücknahme von Grünflächen und die Anpassung der überbaubaren Flächen.

Alle übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen des Originalplans Nr. 1.05 einschl. seiner Änderungen bleiben unberührt. Für den Änderungsbereich gelten weiterhin sämtliche übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und gemäß BauNVO sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß BauO NRW des Ursprungs-Bebauungsplans Nr. 1.05 in der aktuellen Fassung.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von konkreter Bedeutung:

- a) Das Plangebiet liegt im **Regionalplan Münster**, Teilabschnitt Münsterland im *Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich*. Es liegen keine eentgegenstehende umweltrelevanten Darstellungen vor.
- b) Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** stellt die Fläche als *Gewerbliche Baufläche* dar. Entgegenstehende umweltrelevante Darstellungen sind nicht gegeben.
- c) Das Plangebiet liegt nicht in einem **Naturschutzgebiet (NSG)** oder **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** des Kreises Warendorf. Auch grenzt kein Schutzgebiet unmittelbar an das Plangebiet an. Weitere **naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen** liegen im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vor.

Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befinden sich keine **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder **europäische Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Auszuwerten sind darüber hinaus - soweit vorhanden - **örtliche Kartierungen, Biotopkataster** oder **Biotopverbundplanungen**. Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Biotope vorhanden.

- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** gemäß BNatSchG und BauGB ist anzuwenden. Für den verursachten, für unvermeidbar gehaltenen (zunächst planerischen) Eingriff in Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** und §§ 1ff. **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten etc. Flächen genießen Vorrang.
Zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG, hier ist ggf. eine besondere Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodenschutzes in der bauleitplanerischen Abwägung erforderlich (vgl. Kapitel 2.1.3)
- f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen (vgl. Kapitel 2.1.4). Die **Ver- und Entsorgung** ist aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.
- g) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind je nach Sachverhalt ggf. einschlägige **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

a) Lage, Umfeld und bauliche Nutzungen

Das Plangebiet der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 liegt im Südwesten der Ortslage Drensteinfurt im Bereich des gewerblichen Schwerpunkts Viehfeld. Das Plangebiet der 22. Änderung befindet sich vollständig innerhalb des bestehenden Bebauungsplan Nr. 1.05 und umfasst zwei Teilbereiche im Norden und Süden des Plangebiets. Innerhalb des Änderungsbereich sieht der Bebauungsplan im südlichen Teilbereich i.W. gewerbliche Bauflächen und öffentliche Verkehrsflächen und im nördlichen Teilbereich eine öffentliche Grünfläche vor.

Die heutige städtebauliche Situation ist gekennzeichnet durch die gewerbliche Entwicklung im Umfeld des Änderungsbereichs, andererseits aber auch durch die bestehende Grünfläche im Norden und ein unbebautes, bewaldetes Grundstück (Eichenwaldrelikt), welches westlich an den Änderungsbereich angrenzt. Im Änderungsbereich selbst befinden sich neben der öffentlichen Grünfläche im Norden im südlichen Änderungsbereich ein Regenrückhaltebecken und kleinere Freiflächen mit Baumbestand. Hochbauten wurden im Änderungsbereich bislang nicht errichtet. Im Westen des Änderungsbereichs verläuft die Bahnlinie.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet liegt innerhalb des gewerblichen Schwerpunkts Viehfeld. Es ist selbst durch Einwirkungen der angrenzenden gewerblichen Nutzung „vorbelastet“. Die

bisherigen Freiflächen im Plangebiet haben – mit Ausnahme der öffentlichen Grünfläche im Norden – keine Bedeutung für die Naherholung.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Der Immissionsschutz ist im Zuge des Bebauungsplans Nr. 1.05 berücksichtigt worden. Neue Aspekte sind im Zuge der 22. Änderung des Bebauungsplans nicht hinzugekommen. Die bestehenden Regelungen werden beibehalten.

d) Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet.

e) Bodenverunreinigungen, Kampfmittel

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

Bisher besteht kein Verdacht auf eventuell vorhandene Kampfmittel oder Bombenblindgänger.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Für die Beseitigung der gewerblichen und häuslichen Abfälle werden keine Konflikte durch die Planung gesehen. Anlagen zur Wasserversorgung und zur Schmutzwasserentsorgung bestehen bereits. Die erforderlichen Anlagen zur Niederschlagsentwässerung sind ebenfalls bereits hergestellt und werden im Zuge der Planung auf Ebene des Bebauungsplans nachvollzogen.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im nördlichen Teilbereich der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 befindet sich ein Grünzug mit einem Grabenzug. Der Grünzug weist einen dichten Gehölzbestand mit z.T. großkronigen Bäumen auf.

Im südlichen Teilbereich der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 befindet sich i.W. ein Regenrückhaltebecken sowie ein Grabenzug entlang des Bürener Brocks, der Teil der Anlage zur Regenrückhaltung ist. Nördlich des Regenrückhaltebeckens verläuft ein weiterer Grabenzug, der mit dem Graben im nördlichen Teilbereich verbunden ist. Außerdem befindet sich nördlich des Regenrückhaltebeckens ein kleinerer Gehölzbestand. Im Südwesten grenzt am Rande des Plangebiets eine unbebaute Fläche an, auf der sich ein Eichenwaldrelikt befindet. In einem kleinen Teilbereich ragt das Plangebiet in den Waldbestand hinein. Hier stocken jedoch lediglich Fichten und kleinere Gehölze.

Die Fläche liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Der Regionalplan trifft keine Aussagen zur Natur und Landschaft in diesem Bereich. Im Plangebiet be-

finden sich keine FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Gesetzlich geschützte Biotope oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Mess-tischblätter). Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für das Mess-tischblatt (MTB) 4211 „Drensteinfurt“ bieten die im Plangebiet vorhandenen Biotop-typen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken geeignete Le-bensräume für 9 Fledermausarten, 3 Amphibienart sowie 23 Vogelarten.

Tabelle 1: Auflistung der planungsrelevanter Arten im Messtischblatt (MTB) 4211

Lebensraumtypen: Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Säugetiere	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr
Vögel	
Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Alcedo atthis	Eisvogel
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Asio otus	Waldohreule
Athene noctua	Steinkauz
Buteo buteo	Mäusebussard
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer
Circus aeruginosus	Rohrweihe
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Falco subbuteo	Baumfalke
Falco tinnunculus	Turmfalke

Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Lanius collurio	Neuntöter
Locustella naevia	Feldschwirl
Luscinia megarhynchos	Nachtigall
Oriolus oriolus	Pirol
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Streptopelia turtur	Turteltaube
Strix aluco	Waldkauz
Tyto alba	Schleiereule
Vanellus vanellus	Kiebitz
Amphibien	
Bufo calamita	Kreuzkröte
Hyla arborea	Laubfrosch
Triturus cristatus	Kammolch

Aktuelle Erkenntnisse über Vorkommen von in NRW geschützten bzw. planungsrelevanten, streng geschützten Arten liegen nicht vor. Durch die umliegende gewerbliche Bebauung und die Bahnfläche im Osten ist das Plangebiet bereits Störeinflüssen ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund geht die Stadt davon aus, dass die bestehende Flächennutzung sowie der erhebliche anthropogene Einfluss dazu geführt haben, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, nicht oder zumindest nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Daher sind floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen nicht erforderlich.

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß Bodenkarte NRW¹ stehen tonige Lehmböden (Pseudogley z.T. Braunerde-Pseudogley) an. Der Boden ist durch Staunässe z.T bis in den Oberboden geprägt und weist eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen² treffen auf diese Böden nicht zu.

Im Plangebiet sind bisher keine Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Parallel zum Bürener Brock verläuft ein Gewässer, welches im Zuge der Erschließungsplanung Teil der abwassertechnischen Anlage wird und der Regenrückhaltung dient. Außerdem verläuft nördlich des Regenrückhaltebeckens ein Grabenzug, der sich in seinem weiteren Verlauf innerhalb der öffentlichen Grünfläche im nördlichen Teilbereich fortsetzt.

¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4312 Hamm; Krefeld 1987

² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Die Empfindlichkeit des Plangebiets bzgl. Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird hier nach gegenwärtigem Stand allgemein als durchschnittlich beurteilt. Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Das Schmutzwasser kann über das städtische Leitungsnetz der benachbarten Kläranlage zugeführt werden.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Raum Drensteinfurt ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Die Jahresmitteltemperatur liegt an der Wetterstation Münster³ bei 9,2°C (min. 1,4°C im Januar, max. 17,0°C im Juli, die Jahresniederschläge liegen bei 760 mm (min. 45 mm im Februar, max. 74 mm im Juni). Die mittlere Jahressonnenscheindauer beträgt 1.530 Stunden (min. 40 Stunden im Dezember, max. 205 Stunden im Mai). Das Plangebiet liegt im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in mäßig bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der Außenbereichslandschaft. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Drensteinfurt liegen nicht vor.

Die Freiflächen im Plangebiet mit entsprechendem Temperaturgang haben als Kaltluftentstehungsgebiet (nächtliche Ausstrahlung bei klarem und windarmem Wetter) auf Grund der Rahmenbedingungen und der relativ geringen Größe des Änderungsbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand keine größere Bedeutung für Durchlüftung und Temperaturgang.

3.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im gewerblichen Schwerpunkt Viehfeld und ist bereits i.W. als gewerbliche Baufläche überplant. Im Norden befindet sich der Grünzug, der eine gliedernde Funktion im Hinblick auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung aufweist. Nach Osten ist das Plangebiet durch die Bahnlinie und den begleitenden Bewuchs vom weiteren Landschaftsraum abgeschirmt. Im Süden grenzt der freie Landschaftsraum an, im Westen folgt gewerbliche Bebauung.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Der LWL-Archäologie für Westfalen hat im Verfahren mit Schreiben vom 06.04.2011 mitgeteilt, dass sich am südlichen Rand des Plangebiets eine Landwehr befindet, die mit einiger Sicherheit in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden ist, um die Felder der Siedlung vor Verwüstung zu schützen.

Weitere Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

³ Jahresmittelwerte 1961 bis 1990; Deutscher Wetterdienst, www.dwd.de

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die Vorhaben unmittelbar betroffen

- als Alteigentümer, Pächter oder Nachbar, der z.B. bisherige Nutzungen aufgeben muss oder der durch die Vorhaben eine Veränderung in seinem bisherigen Umfeld erfährt und
- als künftiger Nutzer des Gewerbegebiets, dessen Belange im jeweiligen Planungskonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Eine Erholungsfunktion des Plangebiets ist im Plangebiet lediglich im Bereich der Öffentlichen Grünfläche gegeben. Diese wird durch die Planung weiterhin beibehalten. Hier wird lediglich der dort verlaufende Grabenzug festgesetzt und nach Osten weitergeführt. Im Ergebnis werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Die bestehenden Regelungen des Bebauungsplans Nr. 1.05 zum Immissionsschutz werden beibehalten. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen.

d) Hochwasserschutz

Im Zuge der Erschließungsplanung wurde zur Entwässerung des Plangebiets das Regenrückhaltebecken sowie die Verlängerung des nördlichen Grabenzugs nach Westen konzipiert. Diese Planungen werden im Zuge der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 umgesetzt. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen.

e) Bodenverunreinigungen, Kampfmittel

Bisher besteht kein Verdacht auf eventuell vorhandene Kampfmittel oder Bombenblindgänger. Tiefbauarbeiten sind dennoch grundsätzlich mit Vorsicht auszuführen, da entsprechende Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Treten bei Bodeneingriffen verdächtige Gegenstände oder Verfärbungen auf, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unmittelbar einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Durch die Planung werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der sachgerechten Ver- und Entsorgung gesehen. Vielmehr

dient die Änderung zur Umsetzung des Niederschlagsentwässerungskonzepts im Plangebiet.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Planung werden die bestehenden Anlagen zur Niederschlagsentwässerung und die vorhandenen Grünflächen in ihrem Bestand gesichert. Außerdem kommt es zur Verlängerung des Grabenzugs im Bereich des bestehenden Grünzugs im Norden. Im Süden wird in einem kleinen Teilbereich der Bau eines Wendehammers im Randbereich des mit Fichten bewachsenen Waldstücks ermöglicht. Beim Bau sind die Rodungsfristen des Landschaftsgesetzes zu beachten. (Wirkfaktoren).

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planungen auf die Belange des Artenschutzes (europäischer Artenschutz) beziehungsweise Beeinträchtigungen von verbleibenden Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) werden nicht erwartet. Die Vorprüfung des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der inzwischen herausgegebenen Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben hat ergeben, dass der Bebauungsplan bzw. das Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen und dass die Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG nach heutigem Kenntnisstand nicht ausgelöst werden.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren auch im Rahmen der Umsetzung. Insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen zu beachtende Tötungsverbot für besonders geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden, da im Aufstellungsverfahren noch nicht ersichtlich ist, welche konkreten Vorhaben später auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigt werden, welche spezifischen Nachteile mit seiner Verwirklichung auf den Natur- und Artenschutz verbunden sind und wie sich der Umweltzustand im Plangebiet bis zur Realisierung der Vorhaben entwickelt. Insoweit können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung auf der Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden, so dass eine Enthftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

4.3 Schutzgut Boden

Die Planänderung beinhaltet die Neuausweisung einer Fläche für die Regenrückhaltung sowie die damit verbundene Anpassung und Rücknahme von überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen. Durch die Planänderung wird somit gegenüber der heutigen Situation keine zusätzliche Versiegelung ermöglicht. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen. Das Erfordernis weiterer Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht erkennbar.

Zu Bodenverunreinigungen etc. im Plangebiet siehe Kapitel 4.1.

4.4 Schutzgut Wasser

Durch die Planänderung werden der bestehende Grabenzug im nördlichen Teilbereich und das bestehende Regenrückhaltebecken im südlichen Teilbereich im Bestand festgesetzt. Der Grabenzug im Norden wird außerdem nach Osten verlängert.

Der Hochwasserschutz wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt (siehe oben). Das Schmutzwasser kann über die bestehenden Systeme entsorgt werden.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen. Vielmehr ist die Festsetzung des offenen Grabenzugs aus Umweltsicht positiv zu bewerten.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch das Vorhaben werden sich aufgrund der Lage im Siedlungsraum das Klima und die Luftbelastung insgesamt nicht wesentlich verändern. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich durch die Planung nicht wesentlich verändern. Die prägenden Grobstrukturen im Norden des Plangebiets bleiben i.W. erhalten. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Um Aufschluss über die im Plangebiet befindliche Landwehr und möglicherweise noch untertägig erhaltende Gräben, die einen oder mehrere Wälle flankiert haben, zu erhalten, hat der LWL-Archäologie für Westfalen mitgeteilt, dass vier Wochen vor Baubeginn eine Benachrichtigung zu erfolgen hat, damit eine baustellenbegleitende Untersuchung eingeplant werden kann. Ein entsprechender Hinweis wird auf die Plankarte aufgenommen.

Weitere Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch auch auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG). Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB zu den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushaltes. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch diese Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß § 21 (1) BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Minderungsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie den Wasserhaushalt eingegangen worden. Zu nennen ist hier z.B. die Sicherung des Grünzugs im Norden sowie die Festsetzung des bestehenden Grabenzugs.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach den §§ 18 bis 21 BNatSchG ist im Planverfahren zu prüfen, in welchem Umfang die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zusätzliche Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Dabei ist zu beachten, dass die Fläche bereits durch den Bebauungsplan Nr. 1.05 überplant ist. Durch die Planänderung wird gegenüber der heutigen Situation keine zusätzliche Versiegelung ermöglicht. Eine Eingriffsbilanz ist somit nicht erforderlich.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet.

Die grundsätzliche Inanspruchnahme der Flächen für die Siedlungsentwicklung wurde bereits durch den Bebauungsplan Nr. 1.05 vorbereitet. Die Festsetzungen der 22. Änderung des Bebauungsplans tragen weiterhin zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei.

Durch die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 werden die bestehenden Anlagen zur Niederschlagsentwässerung planungsrechtlich nachvollzogen und die Verlängerung des Grabenzugs nach Osten sowie der Bau eines Wendehammers vorbereitet.

Mit der Planänderung werden keine erheblichen Belastungen der Umwelt verbunden sein.

Besondere, gegebenenfalls nur an diesem Standort zu erwartende und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbare Belastungen der Umwelt werden nach heutigem Stand nicht erwartet.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde es zu keiner wesentlichen Änderung des Umweltzustands im Plangebiet kommen.

6. Planungsalternativen

Die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 wird auf Grundlage der Erschließungsplanung erstellt. Im Zuge dieser vorbereitenden Planung wurden verschiedene Alternativen geprüft. Das Ergebnis wird nun im Zuge der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 umgesetzt.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage).

Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nach dem bisherigen Kenntnisstand und nach der Abfrage der Fachbehörden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht gesehen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt.

Die Weiterentwicklung des Plangebiets führt nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsplanung ist grundsätzlich im Rahmen der üblichen Prüfungen gesichert. Spezielle Maßnahmen im Sinne des Monitorings zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden hier nicht für erforderlich gehalten.

Sollten unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen, bekannt werden, werden entsprechende Prüfungen er-

forderlich. Da die Stadt Drensteinfurt keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Stadt weiter zu leiten.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung Stadt Drensteinfurt nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des gewerblichen Schwerpunkt Viehfeld im Südwesten der Ortslage Drensteinfurt. Aus Gründen der technischen Erschließung des Plangebiets ist zur Niederschlagsentwässerung der Bau eines Regenrückhaltebeckens mit integriertem Feuerlöschteich notwendig gewesen. Im Zuge der 22. Änderung des Bebauungsplans soll dies planungsrechtlich umgesetzt werden.

Gegenstand dieser 22. Änderung sind somit die folgenden Änderungen:

- die Ausweisung einer Fläche für die Löschwasserversorgung und für die Regenrückhaltung sowie die damit verbundene Rücknahme der öffentlichen Verkehrsfläche und die Anpassung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) und
- die Ausweisung eines bestehenden Gewässers und die damit verbundene Rücknahme von Grünflächen und die Anpassung der überbaubaren Flächen.

Wesentliche naturräumliche Umweltauswirkungen finden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht statt. Zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten werden nicht vorbereitet.

Die umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft und der Nutzer des Plangebiets werden durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich angemessen berücksichtigt.

Die bestehenden Grünstrukturen werden in ihrem Bestand festgesetzt.

Der im Plangebiet verlaufende Graben wird im Zuge der Änderung in seinem Bestand festgesetzt und nach Osten verlängert. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand überschaubar.

Drensteinfurt, im Oktober 2011

Nachtrag November 2011:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB im Oktober/November 2011 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die Begründungen zum Bebauungsplan hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitere Prüfung oder eine Änderung des Umweltberichts erfordern könnten (vgl. Beratungsvorlage November 2011).